

Aktenzeichen:
651.116:10/10/2013_05 / III 61 Mü
05.04.2013

DRUCKSACHEN NR. 13/105

Vorlage an

**Ausschuss für Technik, Umwelt und
Straßenverkehr**

24.04.2013 Vorberatung nichtöffentlich

Gemeinderat

08.05.2013 Beschlussfassung öffentlich

Betreff

Ausbau A 81 - Finanzielle Beteiligung an den Investitionskosten zur Errichtung eines 850 m langen Überdeckelungsbauwerks:

- **Informationen über das Verhandlungsergebnis bzw. Eckpunkte der Vereinbarung**
- **Ermächtigung zum Abschluss der Vereinbarung**

Anlage/n

Anlage 1 Zusammenstellung und Herleitung der wesentlichen Kosten

Beschlussvorschlag

1. Die Darstellungen über den Verhandlungsprozess für eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Stadt an der Realisierung einer 850 m langen Lärmschutzüberdeckung im Zuge der ausgebauten A81 und ihrer landschaftsgerechten Einbindung bzw. nutzungsabgestimmten Oberflächengestaltung unter den Ziffern 2-4 der Sachdarstellung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der Eckpunkte unter Ziffer 6 der Sachdarstellung mit den Vereinbarungsparteien schnellstmöglich weiter zu verhandeln.
3. Die Verwaltung wird dabei ermächtigt, Zusagen zum Abschluss einer endverhandelten Vereinbarung abzugeben, soweit diese den Eckpunkten unter Ziffer 6 der Sachdarstellung entspricht. Insoweit akzeptiert der Gemeinderat diese Eckpunkte als Selbstbindung für die Zukunft.

Ziel der Vorlage

- Information über das Verhandlungsergebnis mit Land und Bund
- Erweiterung des Mandats zum Abschluss der Vereinbarung als Grundlage für eine schnelle Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für das Ausbauprojekt „A81“

Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten: (alle Beträge in EURO)

A. Vermögenshaushalt:		
Anschaffungs- / Herstellungskosten:		
1. Baukosten:		0,00 Mio. €
2. Grundstück:		0,00 Mio. €
3. Bewegliche Anlagegüter:		0,00 Mio. €
4. Weiteres: Kostenzuschuss zum Ausbau A81		min. 7,405 Mio. €
Summe:		min. 7,405 Mio. €
abzüglich Zuschüsse Dritter:		0,00 Mio. €
zu finanzierender Betrag:		min. 7,405 Mio. €
Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt: nein		
B. Verwaltungshaushalt /		
	einmalig	laufend
I. Ausgaben / Kosten		
1. Personal	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
2. Sachmittel	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
3. Kalkulatorische Kosten	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
Gesamtkosten:	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
II. Einnahmen / Erlöse	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
III. Überschuss / Zuschussbedarf	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €

C. Mittelbereitstellung:

Investitionsplanung	Mittelbedarf	Planansatz	überplan- mäßig	Verpflichtungs- ermächtigungen
2013:				
2014:				
2015:				
2016:				
2017 ff: FiPo 2.6300.9510.000 - 0181	min. 7,405 Mio. €	5,000 Mio. €	min. 2,405 Mio. €	

Personelle Auswirkungen

	Umfang	Stellenplan	Sperrvermerk	befristet (Zeitraum) unbefristet
1. Stellenanteile sind bereits vorhanden	0,0			
2. Stellenanteile müssen genehmigt werden	0,0			

Sachdarstellung und Begründung

1.0 Beschluss- und Sachlage

Der Gemeinderat hat am 21.11.2012 in nichtöffentlicher Sitzung der Verwaltung das Mandat und den Auftrag erteilt, mit dem Bund, dem Land Baden-Württemberg sowie den beiden anderen kommunalen Partnern Stadt Sindelfingen und Landkreis Böblingen, Verhandlungen aufzunehmen. Gegenstand war die Klärung eines Umgangs mit den im September 2012 festgestellten Mehrkosten für die Realisierung der Lärmschutzeinhausung im Zuge des Ausbaus der A81.

Das Mandat war mit der Ermächtigung verbunden, finanzielle Zusagen über die Beteiligung an den Realisierungskosten bis zu einer maximalen Höhe von 7,370 Mio. € abzugeben (§ 190, 21.11.2012, Drucksache 12/273). Diese Ermächtigung stellte eine Erweiterung des finanziellen Rahmens gegenüber der vorherigen Beschlusslage vom 16.12.2009 (§ 322, Drucksache 09/277) dar, nach der sich die Stadt zu einem Investitionszuschuss in Höhe von 5,0 Mio. € verpflichtet hatte.

Auf Basis dieses Auftrags hat die Verwaltung die Verhandlungen weiter geführt. Dabei wurde - dem Wunsch aus dem Gremium entsprechend - vorgetragen, dass aus Sicht der Stadt eine verlässlich fixierte Obergrenze der Beteiligung Bestandteil einer Vereinbarung sein soll.

2.0 Behandlung der Kosten / Unsicherheiten

Die für den Bund als Auftragsverwaltung handelnde Landesverwaltung, zwischenzeitlich zuständig das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (im Folgenden kurz: MVI), hatte seit jeher darauf bestanden, Verhandlungen über eine konkrete Verwaltungsvereinbarung erst auf Basis einer über die Kostenschätzung vom Juli 2009 hinausgehenden Konkretisierung der Kostenaussagen zu führen. Sämtliche Vorstöße der kommunalen Partner, auf Grundlage des Konsenses vom Juli 2009 zumindest eine Rahmenvereinbarung zu schließen, blieben ohne Erfolg.

Mit Abschluss der Planungsstufe des Vorentwurfs liegen nunmehr seit September 2012 konkretisierte Kosten vor. Dabei zeigte sich – wie in Drucksache 12/273 umfassend dargestellt – dass zum Stand 2012 gegenüber den Schätzungen vom Juli 2009 schon bereits Erhöhungen von rund 22 Mio. € (2009: geschätzt 46,40 Mio. €; 2012: geschätzt 68,24 Mio. €) zu verteilen waren.

Bei diesem Zwischenstand war bereits zu berücksichtigen, dass der Kostenblock für die landschaftsgerechte Einbindung des Kastenprofils bzw. für seine nutzungsabgestimmte Oberflächengestaltung (im Folgenden zusammengefasst kurz: Oberflächengestaltung) immer noch auf Basis einer reinen Schätzung erfolgte, da bis 2012 in diesem Segment aufgrund der logischen Abfolge der planerischen Schritte keine fundierte Weiterführung der Planung möglich war. Deshalb war klar, dass eine mögliche Festschreibung dieser Kosten innerhalb einer Vereinbarung für die Kommunen mit einem Risiko verbunden gewesen wäre.

3.0 Verhandlungsgespräch mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Zur Lösung der Problematik hat das dem Regierungspräsidium Stuttgart übergeordnete MVI am 11.01.2013 zu einem Spitzengespräch unter Führung des Ministers Winfried Herrmann eingeladen. Die Stadt Böblingen wurde dabei durch Herrn Oberbürgermeister Lützner vertreten; ebenfalls teilgenommen haben Vertreter des Planungsreferates des Regierungspräsidiums Stuttgart, des Landkreises Böblingen sowie der Stadt Sindelfingen. Im Ergebnis ist festzuhalten:

- § Das Land besteht darauf, dass sich die kommunalen Partner anteilig an den seit 2009 sicher festgestellten Kostensteigerungen in einem Umfang beteiligen, wie er sich aus den Anteilen des Kompromisses vom Juli 2009 ableiten lässt (d.h. 10,8% für die Stadt).
- § Das Land sieht ebenfalls keine Möglichkeit, auf einen kommunalen Beitrag an Kostensteigerungen, die in der Zukunft entstehen, zu verzichten. Darin eingeschlossen sind Kostensteigerungen, die zeitbedingt sind, als auch Kostensteigerungen, die Folge der Änderung von gesetzlichen und/oder technischen Regelwerken sind. Einzig Kostensteigerungen, die als kausale Folge eines Wunsches eines Einzelnen zur Veränderung der festgelegten Planungen beruhen, werden nur dem „Verursacher“ zugewiesen (Stichwort „Sonderwünsche“).

- § Seitens der Stadt wurde der dringende Wunsch vorgetragen, dass unter diesen Prämissen wenigstens ein fixierter Termin für den Beginn der Realisierung Bestandteil der Regelungen sein soll. Auch hierzu musste das Land mit Hinweis auf haushaltsrechtliche Gründe eine Absage erteilen.
- § Das Land bot den Städten an, ein transparentes Kostenmanagement einzuführen, um frühzeitig und kontinuierlich über die Fortentwicklung der Kosten zu informieren. Hierzu soll eine erste Fortschreibung auf Basis des Planungsstandes erfolgen, der rechtskräftig planfestgestellt wird. Im Folgenden soll mindestens 1 x jährlich eine Fortschreibung erfolgen.

4.0 Vereinbarungsentwurf des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart war in der Folge beauftragt, auf Basis des vorgenannten Gesprächs einen Entwurf für eine Verwaltungsvereinbarung vorzulegen. Dieser Entwurf ging am 27.02.2013 ein. Aus Sicht der Verwaltung waren in diesem Entwurf noch zahlreiche Sachverhalte genauer zu klären. Diese Auffassung wird von der Stadtverwaltung Sindelfingen geteilt.

In einem Jour-Fix-Gespräch mit dem Regierungspräsidium Stuttgart am 25.03.2013 wurden diese Punkte vorgetragen. Sie betrafen insbesondere nachfolgende Sachverhalte:

- § Der Anteil der Kosten für die Oberflächengestaltung verharrt in der Berechnung in unzutreffender Weise auf dem Preisstand 2009 und wurde dabei vereinfachend mit Kosten für das technische Bauwerk mit Preisstand 2012 verglichen.
- § Im Gegensatz zu den Kosten des Bauwerks wurden im Entwurf der Vereinbarung die Kosten für die Oberflächengestaltung mit einem Kostendeckel versehen. Diese Ungleichbehandlung ist im Grundsatz erst einmal schwierig zu akzeptieren. Zudem wurde zur Bestimmung dieses Kostendeckels ein völlig ungeeigneter Maßstab verwendet.
- § Die Vereinbarung bot keinerlei Möglichkeit des Ausstiegs, was bei einem schlechten Realisierungsverlauf die Kosten erheblich steigen lassen könnte. Zu bedenken ist dabei, dass der Verlauf maßgeblich von der Finanzierungssituation durch den Bund beeinflusst wird.
- § Die Baulast für die Oberflächengestaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die dabei entstehenden Anlagen wurde pauschal **den** Städten zugewiesen, ohne eine Binnenregelung zwischen den Städten zu treffen. Sie kann aber aus Sicht der Verwaltung nur an die Markungsgemeinde Stadt Sindelfingen übertragen werden.
- § Die Zusagen des Bundes in Bezug auf die Überdeckung des technischen Bauwerks mit Erdüberschussmassen bleiben in Bezug auf Menge und Qualität unbestimmt. Auf dieser Basis ist eine verlässliche Planung für die Städte erschwert.
- § Die Städte hätten gerne die Kosten für die Oberflächengestaltung aus der Vereinbarung und damit aus der anteiligen Zahlung durch alle Vertragspartner heraus gehalten und wären dafür im Gegenzug in gleicher Höhe in ihrer anteiligen Zahlungspflicht für das Bauwerk entlastet worden (Zwei-Topf-Regelung). Dies hätte den Vollzug der Vereinbarung vereinfacht.
- § Die Städte hätten gerne die Stand 2009 vermuteten zeitlichen Abläufe beim Ausbau der A81 als Grundlage der Einigung erläuternd in der Vereinbarung dargestellt gehabt. Auch wenn das selbstverständlich keiner zeitlichen Bauverpflichtung gleichkommt, wäre dies zum Verständnis der Geschäftsgrundlage dienlich gewesen.
- § Der Verwaltung wäre zudem eine Regelung über die grundsätzliche Bereitschaft der Nachbarstadt Sindelfingen zur anschließenden Neufestlegung der Markungsgrenze im Bereich der ausgebauten Autobahn wichtig gewesen.

5.0 Nunmehr gewählte Form der Befassung

Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart wiederum wurde noch einmal auf die Notwendigkeit zur Unterzeichnung einer Vereinbarung **vor** Weitergabe des Vorentwurfs an das zuständige Bundesministerium hingewiesen (Stichwort „Gesehen-Vermerk“). Es besteht seitens des Regierungspräsidiums die Befürchtung, dass Verzögerungen eine Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses bis 2015 zeitlich behindern und dass in der Folge das Projekt beim Aufstellungsprozess für das für zukünftige Haushaltsplanungen des Bundes verbindliche Investitionsrahmenprogramm 2015 – 2025 Nachteile erleiden könnte.

Mit Blick auf die Sitzungstermine in beiden Städten (die Landkreisverwaltung sieht sich mit einer zum Abschluss ausreichenden Ermächtigung versehen) blieben für die Befassung in den Gremien nur die beiden nachfolgenden Optionen:

- § Kurzfristige Erweiterung des Mandats zum Abschluss der Vereinbarung auf Basis einer Eckpunkte-Fixierung inkl. einer Vorberatung auf Basis einer kurzfristig zur Verfügung gestellten Drucksache und einem Beschluss am 08.05.2013.
- § Regulärer Sitzungslauf auf Basis einer endverhandelten Vereinbarung mit Beschluss am 17.07.2013.

Um dem Ausbauprojekt eine größtmögliche Förderung zuteil werden zu lassen, entschloss sich die Verwaltung die Kostenbeteiligung der Stadt auf Basis einer Eckpunktebeschreibung für eine in Verhandlung befindliche Vereinbarung dem Gemeinderat zur Befassung vorzulegen.

6.0 Eckpunkte für die abzuschließende Vereinbarung

Aus Sicht der Verwaltung werden nachfolgende Eckpunkte Bestandteil eines Endverhandlungsergebnisses für eine Vereinbarung bilden. Diese Eckpunkte bilden den verbindlichen Rahmen für die Verwaltung in Bezug auf eine Zusage zum Abschluss einer in der Folge endverhandelten Vereinbarung:

- § Basis für die Ermittlung der Mehrkosten eines Ausbaus der A81 mit herkömmlichem Lärmschutzkonzept im Vergleich zu einem Ausbau auf Basis des Kompromisses vom Juli 2009 ist ein auf dem überwiegenden Preisstand 2012 (Ausnahme: Oberflächengestaltung) vorgenommenen Vergleich. Dieses Kostenverhältnis (78,7% : 21,3%) wird in der Vereinbarung dabei fixiert und kommt nach Abschluss der Realisierung zur Anwendung; eine Fortschreibung erfolgt nicht mehr.
- § Sowohl die Kosten der Realisierung des technischen Bauwerks nebst seiner Ausstattung und der Kosten für baubedingte temporäre Verkehrsführungen als auch die Kosten der landschaftsgerechten Einbindung und der nutzungsabgestimmten Oberflächengestaltungen werden vollständig von allen Beteiligten anteilig getragen. Eine Zwei-Topf-Regelung scheidet somit aus.
- § Aus der im Juli 2009 gegebenen Zusage in Höhe von 5,0 Mio. € aus einer seinerzeit unterstellten Mehrkostensumme in Höhe von 46,4 Mio. € (entspricht einem Anteil von 10,8%) folgt, dass die Stadt diesen Anteilsbetrag auch von den nach Abschluss der Realisierung festgestellten Realisierungskosten aufbringen muss. Diese Verpflichtung ergeht ungeachtet von möglichen Kostensteigerungen in Folge zeitbedingter Preissteigerungen bzw. in Folge geänderter gesetzlicher oder technischer Grundlagen. Nur eindeutig als Sonderwünsche zu identifizierende Veränderungen werden in Bezug auf die Kosten dem Verursacher zugeschrieben. Eine Kostendeckelung scheidet dabei definitiv aus.
- § Auch die Kosten für die Oberflächengestaltung unterliegen in Bezug auf zeitbedingte Preissteigerungen der anteiligen Finanzierung. Aufgrund der geringen Planungstiefe für diese Überlegungen ist aber eine Regelung vorgesehen, die nur Kosten zur anteiligen Finanzierung vorsieht, deren Umfang nach dem Preisstand 2009 in einem Rahmen von 5,0 Mio. € liegt (Rückwärtsrechnung als Grundlage). Somit besteht hierbei ein Kostendeckel.
- § Die Partner gewähren sich gegenseitig Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der Realisierung. Die Möglichkeit zur Ablösung der anteiligen Forderungen durch eine Vorherzahlung des erwarteten Gesamtbetrags scheidet aus.
- § Ein verbindlicher Realisierungstermin wird nicht Bestandteil der Regelung. Dafür werden im Rahmen einer Präambel die zeitlichen Annahmen genannt, die Grundlage für die Kostentnahmen im Juli 2009 bildeten.
- § Die Baulast für die Realisierung der Oberflächengestaltung sowie der Unterhalt und die Verkehrssicherungspflicht für die dabei entstehenden Anlagen wird der Markungsgemeinde Stadt Sindelfingen zugewiesen. Die Stadt Böblingen bleibt lediglich in Bezug auf die anteilige Finanzierung der Investition und in einer noch zu klärenden Form bei der Durchführung der Planung beteiligt.
- § Eine Ausstiegsregelung wird für den Fall aufgenommen, dass 8 Jahre nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht mit wesentlichen Teilen des Ausbaus begonnen wurde.

Auf Basis heutiger Kenntnisse muss zum Preisstand 2012 mit einem Beitrag in Höhe von 7,405 Mio. € für die Stadt gerechnet werden (siehe Anlage). Durch eventuelle weitere zeitbedingte Kostensteigerungen für die in der Vereinbarung fixierten Maßnahmen können sich weitere Mehrausgaben ergeben.